

# Kunst **akademie** Düsseldorf

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### INHALT

#### **Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 51

**DER REKTOR**

Düsseldorf, den 28.10.2020

der Kunstakademie Düsseldorf

## **Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf**

vom 30.06.2008,  
geändert am 29.06.2015,  
in der Fassung der Änderung vom 29.06.2020

In geschichtlicher Fortführung der Akademieverfassungen aus den Jahren 1777, 1831 und 1990, eingedenk ihrer Bestimmung, eine Hochschule der Bildenden Künste und Künstler zu sein, in der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14. Juni 2014 (GV.NRW S. 310) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Grundordnung erlassen:

### **Artikel 1 Rechtsnatur, Aufgaben, Leitbild**

- (1) Die Kunstakademie Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Diese Verantwortung fließt aus der Freiheit, die der Kunst eigen ist. Zugleich ist die Kunstakademie Düsseldorf eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie leistet den Gesetzen Genüge, insbesondere dem Kunsthochschulgesetz, nach dessen Maßgaben diese Grundordnung erlassen wird und auszulegen ist.
- (2) Aufgabe der Kunstakademie Düsseldorf ist die Bildende Kunst. Ihrer Verwirklichung dienen Lehre, Studium, Kunstausbildung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die künstlerische Betätigung geschieht im Sinne einer freien Kunst. Die Studiengänge und Abschlüsse an der Kunstakademie tragen dieser Freiheit Rechnung.
- (3) Die Kunstakademie Düsseldorf ist auch der Pflege und Weiterbildung der kunstbezogenen Wissenschaften gewidmet. Dies geschieht insbesondere durch Lehre und Forschung. Alle an der Kunsthochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (4) Die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium beruhen auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) gemäß § 50 Absatz 2 KunstHG. In diesem Rahmen wählen die Studierenden ihre künstlerischen Schwerpunkte und Aufgaben selber. Außer künstlerischen Studienabschlüssen, die nach erfolgreichen Prüfungen vergeben werden, und unabhängig davon kann die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler einer Künstlerprofessorin oder eines Künstlerprofessors als höchstpersönliche Auszeichnung und Ehrung erfolgen. Näheres wird durch

Senatsbeschluss geregelt. Absatz 9 Satz 5 gilt entsprechend für diese Auszeichnung.

- (4a) Die Kunstakademie trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Die Berücksichtigung der Interessen aller Mitglieder, besonders aber der Beschäftigten und Studierenden, ist ihr ein besonderes Anliegen.
- (4b) Die Kunstakademie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Die Kunstakademie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (4c) Die Kunstakademie entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach Innen und Außen nach. Die Kunstakademie spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus und akzeptiert insbesondere kein derartiges Verhalten ihrer Mitglieder.
- (5) Die Kunstakademie Düsseldorf als künstlerisches Zentrum und ihre Mitglieder sind mit der städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Kultur aktiv und in einer vitalen Wechselwirkung verbunden.
- (6) Die Kunstakademie Düsseldorf arbeitet regional, national und international mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgaben und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt; insoweit ist sie nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KunstHG auch unternehmerisch tätig und schließt Vereinbarungen mit Dritten. Mit anderen Hochschulen wirkt sie nach Maßgabe des § 74 KunstHG auf künstlerischen und wissenschaftlichen Gebieten auch durch Bildung gemeinsamer Einrichtungen zusammen, insbesondere was den Wirkbereich und die Vermittlung von Kunst angeht.
- (7) Die Kunstakademie Düsseldorf fördert im Rahmen ihrer Aufgaben den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs und nimmt an den Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft sowie dem interdisziplinären Diskurs durch ihre Mitglieder und Angehörigen teil.
- (8) Die Kunstakademie Düsseldorf unterrichtet die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und andere Ereignisse künstlerischer und wissenschaftlicher Art sowie durch die Akademiegalerie – Die Neue Sammlung, deren besondere Aufgabe darin besteht, die historischen Sammlungen der Kunstakademie Düsseldorf zeitgenössisch weiterzuentwickeln und durch Ausstellungen die untrennbare Verbindung zwischen Lehre und Kunstausbübung aufzuzeigen und zu unterstreichen.

- (9) Künstlerisch und für die Kunst tätigen Persönlichkeiten kann die Ehrenmitgliedschaft der Kunstakademie Düsseldorf vergeben werden. Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Kunstakademie Düsseldorf und ihre Entwicklung verdient gemacht haben, kann die Würde von Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren verliehen werden. Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gehören der Kunstakademie Düsseldorf nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 KunstHG an. Weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Meisterschülerinnen und Meisterschüler, können durch Rektoratsbeschluss zu Angehörigen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 KunstHG bestimmt werden. Ein Anspruch auf die Verleihungen und Bestimmungen nach Sätzen 1, 2 und 4 besteht nicht.
- (10) Die Kunstakademie Düsseldorf führt ein eigenes Wappen und ein dementsprechendes Siegel. Als Zusatz zum Namen „Kunstakademie Düsseldorf“ kann die Bezeichnung „Hochschule für Bildende Kunst“ als Untertitel verwendet werden.

## Artikel 2 Zentrale Organe der Kunstakademie Düsseldorf

- (1) Zentrale Organe der Kunstakademie Düsseldorf sind  
die Rektorin oder der Rektor,  
das Rektorat,  
der Senat.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor steht für das künstlerische und geistige Engagement der Kunstakademie Düsseldorf und repräsentiert sie persönlich nach Innen und Außen mit der Ehrenanrede Magnifizienz. Sie oder er wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie Düsseldorf tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor
- hat den Vorsitz im Senat und im Rektorat,
  - hat im Rektorat ein Vetorecht gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 KunstHG,
  - übt das Hausrecht aus, wobei sie oder er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern der Kunstakademie Düsseldorf für deren Wirkungskreis übertragen kann; die Übertragung ist widerruflich und steht unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung,
  - wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständig und in den anderen Angelegenheiten von einer Prorektorin oder einem Prorektor bei Abwesenheit vertreten.

Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors, insbesondere als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz.

- (4) Das Rektorat leitet gemeinsam die Kunstakademie Düsseldorf als Kollegialorgan im Dienste aller Hochschulaufgaben und nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und dieser Grundordnung. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Kunstakademie Düsseldorf zuständig. Ihm gehören an
- die Rektorin oder der Rektor,
  - zwei Prorektorinnen oder Prorektoren, die auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie Düsseldorf tätigen Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden, wobei die Amtszeit spätestens mit derjenigen der Rektorin oder des Rektors endet. Wiederwahl ist zulässig,
  - die Kanzlerin oder der Kanzler nach dem sich aus dem Kunsthochschulgesetz ergebenden Verfahren mit der jeweiligen Amtszeit.
- (5) Das Rektorat kann hinsichtlich der rektoratsinternen Verfahren, der Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie in Bezug auf Ressort-, Geschäfts- oder Aufgabenverteilungen der Prorektorinnen oder Prorektoren Regelungen auf Zeit oder widerruflich auf unbestimmte Zeit treffen; das Vetorecht der Rektorin oder des Rektors und der Geschäfts- und Vertretungsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers, insbesondere im Personal- und Haushaltsbereich bleiben unberührt.
- (6) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Kunstakademie Düsseldorf, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Seine Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich ausschließlich aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung. Dabei obliegt dem Senat die Zustimmung zur Erteilung von Ehrendoktoraten, Ehrenmitgliedschaften sowie die Verleihung der Würde von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche. Artikel 3 Absatz 8 gilt für die Mehrheiten im Senat entsprechend.
- (7) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (7a) Der Senat muss geschlechterparitätisch besetzt werden. Bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist dies erfüllt, wenn der gewählte Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ausgewiesen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12b KunstHG.

(7b) Die Amtszeit des Senats beträgt grundsätzlich vier Jahre; diejenige der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder im Senat entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes.

- (8) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an
- die Rektorin oder der Rektor
  - die Fachbereichsleitungen
  - die Prorektorinnen oder Prorektoren
  - die Kanzlerin oder der Kanzler
  - der Vorsitz der beiden Personalräte
  - der Vorsitz des AStA
  - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
  - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
  - die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Die nichtstimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht; die Rechte der oder des Senatsvorsitzenden als Sitzungsleitung und die Regeln der einschlägigen Geschäftsordnung bleiben unberührt.

- (9) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion im Senat ersetzt werden. Im Übrigen sind Vertretungen und Stimmübertragungen im Senat ausgeschlossen; die Anwesenheit solcher Personen ist nur über die Regeln der Öffentlichkeit statthaft.
- (10) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bzw. Untergruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während einer Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode nicht mehr gegeben ist.
- (11) Der Senat muss mindestens einmal im Semester einberufen werden. Eine Senatssitzung ist spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

### Artikel 3 Gliederung in Fachbereiche

- (1) Die Kunstakademie Düsseldorf gliedert sich in zwei Fachbereiche
1. Fachbereich Kunst
  2. Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften.
- Beide Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Kunstakademie miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die Belange des jeweils anderen Fachbereichs.

- (2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs sind das Hochschulpersonal, das haupt- oder nebenberuflich überwiegend im bzw. für den Fachbereich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden, die grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem Fachbereich besitzen. Studierende, die dieses Wahlrecht nicht ausüben, gehören dem Fachbereich Kunst an; dies gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die dem Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften angehören. Die Mitgliedschaft in beiden Fachbereichen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig, wobei das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich ausgeübt werden darf. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft trifft das Rektorat; Entsprechendes gilt in Bezug auf Zweifelsfälle der Fachbereichszugehörigkeit. Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 KunstHG können auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten.
- (3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekanin oder Dekan und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium. Der Fachbereichsrat ist insbesondere für Erlass und Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung und für die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz auf Vorschlag einer Berufungskommission zuständig. Der Fachbereichsleitung obliegen die Entscheidungen in Fachbereichsangelegenheiten, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist; sie vertritt den Fachbereich innerhalb der Kunstakademie Düsseldorf. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten von Fachbereich, Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung.
- (4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:
1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; bei Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs teilnahme- und stimmberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat),
  2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung; bei Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission sind im Fachbereichsrat Kunst zwei weitere Mitglieder und im Fachbereichsrat Kunstbezogene Wissenschaften ein weiteres Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnahme- und stimmberechtigt,
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Regelung in Artikel 2 Absatz 7a gilt entsprechend. Die Fachbereichsleitung gehört nach ihrer Wahl dem Fachbereichsrat stimmberechtigt an und führt dort den Vorsitz. Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt grundsätzlich vier Jahre; diejenige der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.

- (5) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Fachbereichsrat an:
- die Vertretung der Fachbereichsleitung
  - die Vorsitzenden der beiden Personalräte

- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA)
- die Gleichstellungsbeauftragte

Artikel 2 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und Absatz 10 gelten entsprechend.

- (6) Die Fachbereichsleitung wird von den stimmberechtigten Wahlmitgliedern des Fachbereichsrates aus dem Kreis der im Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen für die Amtszeit des Fachbereichsrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachbereichsleitung schlägt eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs als ihre Vertretung mit dem Titel Prodekanin oder Prodekan zur Wahl durch den Fachbereichsrat vor; Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Promotions- und Habilitationsverfahren werden vom Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften durchgeführt. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.
- (8) Entscheidungen, welche die Lehre, die Kunstausbübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für die Berechnung von Mehrheiten des erweiterten Fachbereichsrats bei Abstimmungen über Berufungsvorschläge gemäß Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 gelten die betreffenden Personen als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Abstimmung mitgewirkt haben.

#### Artikel 4

##### Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte, Verfahrensregelungen

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler gehört der Hochschulleitung als Rektoratsmitglied an und leitet als solches die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Hochschulverwaltung sorgt als Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Kunstakademie, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.
- (2) Die Kunstakademie Düsseldorf besitzt als zentrale Betriebseinheiten die Hochschulbibliothek, das Hochschularchiv, die Akademie-Galerie – Die Neue Sammlung sowie die verschiedenen künstlerisch-technischen Einrichtungen (Werkstätten) und hat das Joseph-Beuys-Archiv als „An-Institut“ gemäß § 26 Absatz 5 KunstHG anerkannt. Die Lehrkräfte in den Werkstätten vermitteln künstlerisch-technische Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen die künstlerische Lehre und die Kunstausbübung, insbesondere der Studierenden.



- (3) Weitere zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im zu begründenden Ausnahmefall dezentrale Einrichtungen der Fachbereiche können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt. Solche Einrichtungen können auch in Kooperation mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Kunstakademie Düsseldorf bestehen.
- (4) Als Kommissionen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Eine Beteiligung der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen relevanten Ausschüssen und Kommissionen ist gemäß §§ 12, 12a KunstHG zu gewährleisten. Näheres bestimmen die Ordnungen nach Artikel 5 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und vom Rektorat bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte schlägt eine Stellvertreterin vor; Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit der Vertreterin spätestens mit derjenigen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten endet. Wiederwahlen sind statthaft. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin bilden die Gleichstellungskommission, zu der sie beratend andere Mitglieder der Kunstakademie Düsseldorf hinzuziehen können. Wählbarkeit, Aufgaben und Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Vertretung und der Gleichstellungskommission ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte übt die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich aus, soweit dieser keine eigene bestellt.
- (5a) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und vom Rektorat bestellt. Wiederwahlen sind statthaft. Wählbarkeit, Aufgaben und Rechte der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz. Soweit die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Kunsthochschule steht, erfolgt eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit in angemessenem Umfang.
- (6) Das Rektorat kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsbereiche bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.
- (7) Die Hochschulleitung und der Senat werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3

Studiumsqualitätsgesetz ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstfassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen. Die Hochschulleitung und der Senat sind angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen. Die Kommission besteht aus vier Studierendenvertretern, zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer oder einem Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor. Die Studierendenvertreter werden für zwei Jahre durch die Studierendenvertreter im Senat gewählt, die Vertreter der Professorinnen und Professoren werden für vier Jahre durch die Fachbereichsräte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird für die Dauer von vier Jahren durch die Gruppe benannt.

- (8) Bei schriftlichen Abstimmungen ist die Ausgabe von gekennzeichneten Stimmzetteln unzulässig.

#### Artikel 5 Hochschulordnungen, Verkündungsblatt

- (1) In Ausfüllung dieser Grundordnung und ihrer Körperschaftlichen Verfassung gibt sich die Kunstakademie Düsseldorf weitere Ordnungen. Dies sind insbesondere
- Wahlordnung
  - Geschäftsordnung für die Gremien
  - Berufungsverfahrensordnung
  - Ordnung zu Evaluationsverfahren
  - Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
  - Einschreibungsordnung
  - Prüfungs- und Studienordnungen
  - Promotions- und Habilitationsordnung
- (2) Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen werden die Studierenden durch ihre gewählten und geborenen Vertreterinnen und Vertreter in den Fachbereichsräten beteiligt. Ihnen wird rechtzeitig vor Beschlussfassung der jeweilige Entwurf mit der Möglichkeit von Stellungnahmen zugeleitet.
- (3) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Benutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Kunstakademie Düsseldorf und zu bestimmten Verfahren können ergänzend erlassen werden.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazu gehörenden Ordnungen.

- (5) Die Ordnungen sowie Beschlüsse von zentralen Hochschulorganen und den Fachbereichsorganen, deren Bekanntgabe notwendig oder tunlich ist, werden im Verkündungsblatt der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht, das den Titel „Amtliche Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ trägt und unter fortlaufenden Nummerierung und Datierung bei Bedarf erscheint. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben. Zusätzlich zur Schriftfassung kann es im Internet veröffentlicht werden.

#### Artikel 6 Körperschaftshaushalt und -vermögen

Die Kunstakademie Düsseldorf kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen.

#### Artikel 7 Inkrafttreten

Diese geänderte Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 29.06.2020 und der Genehmigung gemäß § 12a Absatz 3 KunstHG durch das Ministerium vom 8. Oktober 2020.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2020

Der Rektor  
der Kunstakademie Düsseldorf  
Professor Karl-Heinz Petzinka